

**Gutachten**  
**zu einer Reihe von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem**  
**Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**  
**„Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“**  
**– Drs 18/2329 –**

**I. Auftrag**

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat aufgrund einer entsprechenden Bitte des Rechtsausschusses den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens zu einigen Fragen im Zusammenhang mit dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP auf *„Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Ursachen, Konsequenzen und der Verantwortung für Fehlentwicklungen an der „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ in der 17. und 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin“* – Drs 18/2329 – beauftragt. Im Einzelnen wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

Frage 1:

- a) Inwieweit sind parlamentarische Untersuchungsausschüsse in Personaleinzelangelegenheiten abstrakt-generell zur Beweiserhebung berechtigt, bzw. welche Grenzen bestehen hier abstrakt-generell?

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

- b) Ergeben sich durch die Rechtsstellung der im Einsetzungsantrag gegenständlichen Stiftung öffentlichen Rechts weitere für einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss relevante Sachverhalte in der Beweiserhebung zu Personaleinzelangelegenheiten?

Frage 2:

- a) Inwieweit ist die Beweiserhebung zur Arbeit von Vertrauenspersonen und/oder Ombudsstellen durch Untersuchungsausschüsse zulässig unter den Gesichtspunkten
- der Wahrung von Vertraulichkeit der bei diesen Stellen vorliegenden Informationen
  - der Geheimhaltung der Identität von Personen, die sich an entsprechende Stellen wenden
  - der Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Personen, die sich an entsprechende Stellen wenden?
- b) Wie kann den oben genannten Punkten im Falle einer grundsätzlichen Zulässigkeit der Beweiserhebung durch Untersuchungsausschüsse wirkungsvoll Rechnung getragen werden, sodass dort ggf. vorliegende Inhalte sowie die Identität und Persönlichkeitsrechte betroffener Personen geschützt werden?
- c) Inwieweit ist abstrakt-generell und insbesondere im hier gegenständlichen Einsetzungsantrag der Kernbereich privater Lebensführung ggf. durch einzelne Fragestellungen berührt und ergeben sich hieraus Einschränkungen für die Zulässigkeit einzelner Fragestellungen? Hierbei sind insbesondere, aber nicht ausschließlich zu betrachten die Fragestellungen B 1 bis 10 sowie 15 und 16; D 1, 3 und 4.

Frage 3:

- a) Inwieweit ist die Möglichkeit gegeben, unter Beachtung von § 6 des Berliner UntAG oder § 16 (4) UntAG, die Beweiserhebung und insbesondere die Befragung von Zeug\*innen zu einzelnen Sachverhalten einem durch den Untersuchungsausschuss bestimmten Unterausschuss zuzuweisen?
- b) Wäre die Zuweisung von Fragekomplexen, insbesondere B 1 bis 10 sowie 15 und 16 sowie D 1, 3 und 4, an einen Unterausschuss entweder im Sinne des § 6 UntAG oder des § 16 (4) UntAG zulässig?
- c) Nach welchem Verfahren ist die Zuweisung einzelner Sachverhalte/Fragestellungen an einen Unterausschuss vorzunehmen und wie gestaltet sich das Verfahren, wenn hinsichtlich der an einen Unterausschuss zuzuweisenden Sachverhalte/Fragestellungen keine Einvernehmlichkeit hergestellt werden kann?

- d) Nach welchem Verfahren sind ggf. jeweils Mitglieder eines entsprechenden Ausschusses zu bestimmen und wie wäre zu verfahren, wenn bezüglich der Einsetzung oder Besetzung (eines) Unterausschusses nach entweder § 6 oder § 16 (4) UntAG keine Einvernehmlichkeit erzielt werden könnte?
- e) Welche Rechtsstellung ergäbe sich für Personen, die im Sinne von § 6 (2) UntAG informatorisch angehört würden und wie verhält sich diese Rechtsstellung zu §§ 17 (Mitwirkungspflicht) und 22 (Ladung der Zeugen) UntAG?
- f) Welche Stellung hätten Protokolle aus den in § 6 (2) UntAG benannten informativischen Anhörungen von Personen in der vorbereitenden Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses? Ergeben sich durch die Bezeichnung „informativisch“ Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit erstellter Protokolle als Beweismittel?
- g) Ergäbe sich für die Beweisaufnahme im Unterausschuss nach § 16 (4) UntAG analog zu § 6 (2) auch ein Beweiserhebungsrecht durch Anhörungen von Personen? Welche Rechtsstellung hätten diese Personen und aus diesen Anhörungen resultierende Protokolle im Verfahren?

Frage 4:

Inwieweit kann der Untersuchungsausschuss zu den Punkten 1-3 verbindliche, das Verfahren im Ausschuss begrenzende Verabredungen bzw. Beschlüsse fassen

- durch einvernehmliche Verabredungen im Ausschuss,
- durch Verabredung, die die Mehrheit des Ausschusses als auch die Ausschussvertreterinnen und -vertreter der antragstellenden Fraktionen einschließt,
- durch Mehrheitsbeschluss?

Frage 5:

Inwieweit sind die Fragen B6 und B7 zulässig hinsichtlich der Bewertung, ob es zu „strafbaren“ Handlungen kam durch eine andere Stelle als eine verfahrensleitende Staatsanwaltschaft und ergibt sich ggf. die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Fragestellungen?

Frage 6:

- a) Ergeben sich für die Frage D2 abstrakt-generell Einschränkungen hinsichtlich der zeitlichen Zulässigkeit der Fragestellungen, so hier ggf. Arbeits-/Dienstverhältnisse berührt wären, die vor dem Untersuchungszeitraum liegen?
- b) Ergeben sich hierfür ggf. weitere Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit, wenn durch diese Fragestellungen Personaleinzelangelegenheiten berührt sein sollten?

Frage 7:

- a) Inwieweit ergeben sich, angesichts der Tatsache, dass im Stiftungsrat der im Einsetzungsantrag gegenständlichen Stiftung auch Vertreter\*innen des Bundes vertreten sind, die Kontrollkompetenz des Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses berührt ist, Besonderheiten in der Beweiserhebung?
- b) Inwieweit – und ggf. in welchen Einzelfragen – könnte eine Anpassung des Einsetzungsantrages notwendig sein angesichts der Tatsache, dass es sich bei der im Einsetzungsantrag gegenständlichen Stiftung um eine gemeinsam finanzierte Einrichtung des Landes Berlin und des Bundes handelt und der Stiftungsrat abstrakt-generell Entscheidungen herbeiführt, bei denen grundsätzlich Vertreter\*innen des Bundes und des Landes Berlin stimmberechtigt sind? Muss der Verschränkung von Bund und Land Berlin notwendigerweise im Einsetzungsantrag Rechnung getragen werden und wenn ja, ist eine entsprechende Änderung im vorliegenden Fall zulässig und/oder geboten? Wenn ja, in welchen Einzelfragen?

Frage 8:

Bestehen ansonsten zu einzelnen Fragen oder Fragekomplexen Bedenken hinsichtlich der hinreichenden zeitlichen und/oder sachlichen Bestimmtheit?

## II. Gutachten

Zu Frage 1 a)

*Inwieweit sind parlamentarische Untersuchungsausschüsse in Personaleinzelangelegenheiten abstrakt-generell zur Beweiserhebung berechtigt bzw. welche Grenzen bestehen hier abstrakt-generell?*

Nach § 1 Abs. 2 UntAG<sup>1</sup> hat ein Untersuchungsausschuss die Aufgabe, im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses einzelne Tatbestände aufzuklären. Nach dem Gesetz ist damit jeder Sachverhalt untersuchungswürdig, der die personelle und sachliche Verantwortlichkeit der Regierung betrifft. Personell erstreckt sich dieser Verantwortungsbereich auf die Senatsmitglieder und alle Personen, die der Aufsicht oder Weisungsbefugnis eines Senatsmitglieds unterliegen, also auch auf die Organe und

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz - UntAG) vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150).

Beschäftigten verselbständigter Rechtsträger der öffentlichen Hand, wie etwa Unternehmen in Privatrechtsform, Anstalten, Stiftungen und Vereine in der Trägerschaft des Landes Berlin.

Sachlich ist jeder politische Bereich erfasst, in dem die Regierung tätig geworden ist oder sich geäußert hat. Sogar der private Bereich eines Senatsmitglieds kann Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens sein, wenn das private Verhalten Auswirkungen auf die Amtsführung haben könnte oder die persönliche Eignung für das Amt wegen der Vorbildwirkung in der Öffentlichkeit in Frage steht.<sup>2</sup>

Verfassungsrechtliche Grenzen für das parlamentarische Untersuchungsrecht ergeben sich aus den folgenden Prämissen:

Der Untersuchungsgegenstand muss im öffentlichen Interesse liegen.<sup>3</sup> Dies bedeutet, dass die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses eines konkreten Anlasses bedarf, der von hinreichendem Gewicht ist. Liegt der Untersuchungsgegenstand im Verantwortungsbereich der öffentlichen Hand, insbesondere der Regierung, ist das öffentliche Interesse regelmäßig gegeben.<sup>4</sup>

Der Gewaltenteilungsgrundsatz muss beachtet werden. Mit der Gewaltenteilung unvereinbar wären z. B. ständige Untersuchungsausschüsse, weil dies zu einer stetigen Teilhabe des Parlaments an der Staatsleitung führen würde. Eine parlamentarische Untersuchung ist daher grundsätzlich auf die nachträgliche Kontrolle eines abgeschlossenen Vorgangs beschränkt.<sup>5</sup>

Aus dem Bundesstaatsprinzip und dem Prinzip der Bundestreue folgt, dass die Untersuchungsausschüsse der Länder sich nur mit Gegenständen aus dem landeseigenen Wirkungskreis befassen dürfen (vgl. dazu unten Frage 7).<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> *Glauben*, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 58 Rn. 8a.

<sup>3</sup> Vgl. dazu *Glauben*, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 59 Rn. 11ff.

<sup>4</sup> *Glauben*, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 62 Rn. 21.

<sup>5</sup> Vgl. *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 1. Aufl. 2003, S. 71, Punkt B) Nr. 4. c), bb) sowie S. 74, dd); *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band 2, 3. Aufl. 2015, Art. 44 Rn. 27, *Klein*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Band IV, 87. EL März 2019, Art. 44 Rn. 152 f.

<sup>6</sup> Für die Untersuchungskompetenz des Bundestages: *Klein*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Band IV, 87. EL März 2019, Art. 44 Rn. 138 f.; *Glauben*, in: Glau-

Schließlich sind sowohl bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses und als auch bei der Beweiserhebung die Grundrechte zu beachten (vgl. dazu unten Frage 2).<sup>7</sup>

Im Mittelpunkt des vorliegenden Einsetzungsantrags steht die Stiftung des öffentlichen Rechts „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ des Landes Berlin (§ 1 StGBHG)<sup>8</sup>. Es sollen die Arbeitsweise der Stiftung, mögliche Fehlentwicklungen sowie insbesondere die Umstände der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des damaligen Direktors der Gedenkstätte untersucht werden (vgl. Abghs Drs. 18/2329). Gemäß § 6 Abs. 3 StGBHG ist der Direktor der Vorstand der Stiftung. Es handelt sich – dem in § 2 des Gesetzes definierten Zweck der Stiftung entsprechend – um die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt. Besteht ein solches öffentliches Interesse und sind – wie hier – keine anderen verfassungsrechtlichen Schranken ersichtlich, können grundsätzlich auch Personaleinzelangelegenheiten Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung sein.

Ist die Untersuchung eines Sachverhalts verfassungsrechtlich zulässig, dürfen auch die zur Aufklärung erforderlichen Beweise erhoben werden.

#### Zu Frage 1 b)

*Ergeben sich durch die Rechtsstellung der im Einsetzungsantrag gegenständlichen Stiftung öffentlichen Rechts weitere für einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss relevante Sachverhalte in der Beweiserhebung zu Personaleinzelangelegenheiten?*

Wie bereits unter Frage 1 a) ausgeführt, unterliegen Stiftungen des öffentlichen Rechts der parlamentarischen Kontrolle. Die „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ ist eine „landesunmittelbare, selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts“<sup>9</sup>, die durch Landesgesetz errichtet wurde (§ 1 StGBHG) und der Rechtsaufsicht der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung unterliegt (§ 11 Abs. 1 StGBHG). Damit können die gesamte Tätigkeit der Stiftung (einschließlich relevanter Personaleinzelangelegenheiten)

---

ben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 81 Rn. 60 ff.

<sup>7</sup> *Glauben*, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 120 Rn. 154 ff.

<sup>8</sup> Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ vom 21. Juni 2000 (GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 448)

<sup>9</sup> Abghs Drs. 14/105, S. 4.

sowie der Stiftungsaufsicht Gegenstände einer parlamentarischen Untersuchung sein. Besonderheiten ergeben sich aus ihrer Rechtsstellung nicht.

#### Zu Frage 2 a

*Inwieweit ist die Beweiserhebung zur Arbeit von Vertrauenspersonen und/oder Ombudsstellen durch Untersuchungsausschüsse zulässig unter den Gesichtspunkten*

- *der Wahrung von Vertraulichkeit der bei diesen Stellen vorliegenden Informationen*
- *der Geheimhaltung der Identität von Personen, die sich an entsprechende Stellen wenden*
- *der Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Personen, die sich an entsprechende Stellen wenden?*

Entsprechend den in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Grundsätzen können auch von der Regierung eingesetzte und von dieser mit bestimmten Aufgaben betraute Stellen wie etwa Ombuds- oder Vertrauensleute Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung sein. Besondere verfassungsrechtliche Einschränkungen sind dabei nicht ersichtlich. Auch wenn diese Stellen den dort angehörten Personen besondere Vertraulichkeit, Schutz der Identität oder Geheimhaltung zugesagt haben sollten, bewirkt eine solche Zusage nicht, dass eine parlamentarische Kontrolle in diesem Bereich ausgeschlossen ist. Das folgt aus dem hohen Rang des parlamentarischen Untersuchungsrechts in der Verfassung. Bei der Durchführung einer derartigen Untersuchung gelten hinsichtlich der Wahrung von Persönlichkeitsrechten und sonstigen schutzwürdigen Interessen die allgemeinen Grundsätze des Untersuchungsausschussrechts (im Einzelnen dazu siehe unten zu Frage 2 b).

#### Zu Frage 2 b

*Wie kann den oben genannten Punkten im Falle einer grundsätzlichen Zulässigkeit der Beweiserhebung durch Untersuchungsausschüsse wirkungsvoll Rechnung getragen werden, sodass dort ggf. vorliegende Inhalte sowie die Identität und Persönlichkeitsrechte betroffener Personen geschützt werden?*

Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus und sind damit sowohl bei der Einsetzung als auch im Verfahren, insbesondere bei der Beweiserhebung, nach Artikel 1 Abs. 3 GG<sup>10</sup> an die Grundrechte, wie zum Beispiel das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, gebunden. Das parlamentarische Untersuchungsausschussrecht hat dabei den Rang einer immanenten Grundrechtsschranke. Das betroffene Grundrecht und das Untersuchungsausschussrecht des Parlaments sind

---

<sup>10</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546).

einander so zuzuordnen, dass beide im Sinne einer praktischen Konkordanz so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten.<sup>11</sup> Der Gesetzgeber hat im UntAG diesem Umstand Rechnung getragen und in zahlreichen Vorschriften Möglichkeiten geschaffen, um den Grundrechtsschutz mit dem parlamentarischen Untersuchungsrecht in Einklang zu bringen.

So kann der Untersuchungsausschuss nach § 9 Abs. 3 UntAG die Öffentlichkeit von einer Sitzung zur Beweisaufnahme ausschließen, wenn solche Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeugen oder Dritten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde, oder wenn eine Gefährdung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit von einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 UntAG).

Darüber hinaus können Beweismittel, Beweiserhebung und Beratungen nach § 14 Abs. 1 UntAG für geheimhaltungsbedürftig erklärt werden. Bei Gerichten und Verwaltungsbehörden erfolgt die Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses über die notwendige Geheimhaltung nach den Festlegungen der herausgebenden Stellen (§ 14 Abs. 2 UntAG). In allen anderen Fällen, also auch im vorliegenden, entscheidet der Untersuchungsausschuss, ob schutzwürdige Belange eine Einstufung als geheimhaltungsbedürftig erfordern. Bei dieser Entscheidung sind gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 UntAG die verfassungsmäßigen Rechte des Untersuchungsausschusses und der Öffentlichkeit gegenüber den anderen schutzwürdigen Belangen abzuwägen.

Schließlich gibt es noch die Möglichkeit, einen vorbereitenden Unterausschuss (§ 6 UntAG) oder einen Unterausschuss zur Beweisaufnahme (§ 16 Abs. 4 UntAG) einzusetzen (Näheres dazu in den Antworten zu den Fragen 3 und 4).

#### Zu Frage 2 c

*Inwieweit ist abstrakt-generell und insbesondere im hier gegenständlichen Einsetzungsantrag der Kernbereich privater Lebensführung ggf. durch einzelne Fragestellungen berührt und ergeben sich hieraus Einschränkungen für die Zulässigkeit einzelner Fragestellungen? Hierbei sind insbesondere, aber nicht ausschließlich zu betrachten die Fragestellungen B 1 bis 10 sowie 15 und 16; D 1, 3 und 4.*

Zum Kernbereich privater Lebensführung zählen Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters unzumutbar ist.<sup>12</sup> Eine zielgerichtete Untersuchung

---

<sup>11</sup> *Glauben*, in: *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 120 Rn. 154 ff.

<sup>12</sup> BVerfGE 67, 100 (144) – beck online –.



dieses Kernbereichs durch Untersuchungsausschüsse ist grundsätzlich unzulässig.<sup>13</sup> Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn eine parlamentarische Untersuchung wegen etwaigen Fehlverhaltens ausdrücklich gegen bestimmte Personen gerichtet ist.<sup>14</sup>

Die im hier in Rede stehenden Einsetzungsantrag gestellten Fragen berühren den Kernbereich privater Lebensgestaltung schon deshalb nicht, weil Gegenstand der Untersuchung nicht das Verhalten von Privatpersonen, sondern das Handeln von Regierungsmitgliedern und Amtsträgern ist. Wenn dabei – wie hier möglicherweise – mittelbar auch private Belange betroffen sein sollten, z. B. weil entsprechende Zeugenaussagen Erkenntnisse über das Verhalten von Amtsträgern vermitteln können, ist eine parlamentarische Untersuchung grundsätzlich verfassungsgemäß. In solchen Fällen muss der Ausschuss aber zum Schutz mittelbar betroffener Personen bzw. Zeugen bestimmte Vorkehrungen treffen (siehe dazu die Antwort auf Frage 2 b).<sup>15</sup>

#### Zu Frage 3 a)

*Inwieweit ist die Möglichkeit gegeben, unter Beachtung von § 6 des Berliner UntAG oder § 16 (4) UntAG, die Beweiserhebung und insbesondere die Befragung von Zeug\*innen zu einzelnen Sachverhalten einem durch den Untersuchungsausschuss bestimmten Unterausschuss zuzuweisen?*

Nach dem Untersuchungsausschussgesetz des Landes Berlin besteht für Untersuchungsausschüsse grundsätzlich die Möglichkeit, sog. Unterausschüsse einzusetzen. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem sog. „vorbereitenden Unterausschuss“ (§ 6 UntAG) und dem „Unterausschuss zur Beweisaufnahme“ (§ 16 Abs. 4 UntAG).<sup>16</sup>

Die unterschiedliche Aufgabenstellung beider Typen ergibt sich bereits aus der Bezeichnung sowie aus der gesetzlichen Konkretisierung:

Der vorbereitende Unterausschuss sammelt und gliedert den Untersuchungsstoff und beschafft das erforderliche Beweismaterial, insbesondere Akten und Unterlagen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 UntAG). Der Unterausschuss zur Beweisaufnahme erhebt die Beweise im

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu *Klein*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Band IV, 87. EL März 2019, Art. 44 Rn. 134 ff.

<sup>14</sup> *Bayerischer Verfassungsgerichtshof*, Entscheidung vom 31. März 1995 – Vf. 43-VI/94, Leitsatz, NVwZ 1996, 1206 – beck online –.

<sup>15</sup> *Klein*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Band IV, 87. EL März 2019, Art. 44 Rn. 134.

<sup>16</sup> Vgl. dazu *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, 2012, S. 101 Rn. 182.

Auftrag des Untersuchungsausschusses (des „Mutterausschusses“) z. B. durch Zeugenvernehmungen (§ 16 Abs. 4 Satz 1 UntAG). Der vorbereitende Unterausschuss kann im Rahmen der Sammlung und Gliederung des Untersuchungsstoffs Personen informatorisch anhören (§ 6 Abs. 2 Satz 2 UntAG) und damit gerade nicht vernehmen.<sup>17</sup> Der vorbereitende Unterausschuss verfügt daher auch nicht über die (Sanktions-)Möglichkeiten der §§ 22 bis 28 UntAG, die dem Unterausschuss zur Beweisaufnahme aufgrund der Verweisung in § 16 Abs. 4 Satz 3 zustehen.

Somit bleibt festzuhalten, dass der Mutterausschuss einem Unterausschuss zur Beweisaufnahme (§ 16 Abs. 4 UntAG) die Erhebung einzelner Beweise – insbesondere Zeugenvernehmungen – nach den §§ 22 bis 28 UntAG zuweisen kann. Der vorbereitende Unterausschuss kann – im Rahmen der Vorbereitung des Untersuchungsstoffs – Personen lediglich informatorisch anhören (§ 6 Abs. 2 Satz 2 UntAG).

#### Zu Frage 3 b)

*Wäre die Zuweisung von Fragekomplexen, insbesondere B 1 bis 10 sowie 15 und 16 sowie D 1, 3 und 4, an einen Unterausschuss entweder im Sinne des § 6 UntAG oder des § 16 (4) UntAG zulässig?*

In den genannten Fragenkomplexen geht es im Wesentlichen um Vorwürfe im Hinblick auf den Umgang von Vorgesetzten innerhalb der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen mit Mitarbeiterinnen, diesbezügliche Beschwerden und Gespräche auf Senatsebene sowie um die Beauftragung, die Person und Tätigkeit der in diesem Zusammenhang eingesetzten Vertrauensperson.

Es liegt nahe, zur Aufklärung dieser Sachverhalte u. a. auch die beteiligten Personen als Zeugen zu vernehmen. Der Mutterausschuss wäre nach § 16 Abs. 4 UntAG befugt, unter den dort genannten Voraussetzungen einen Unterausschuss zur Beweisaufnahme mit der Vernehmung der dafür in Betracht kommenden Zeugen zu beauftragen. Der Mutterausschuss wäre darüber hinaus auch befugt, die genannten Fragenkomplexe einem vorbereitenden Unterausschuss zur Sammlung und Gliederung des Untersuchungsstoffs zuweisen (§ 6 UntAG).

---

<sup>17</sup> Vgl. dazu für die entsprechende Kompetenz des sog. Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 Satz 6 des Untersuchungsausschussgesetzes des Bundes (PUAG) Brocker, in: Glaben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 549/50 Rn. 12 m. w. Nachw.

### Zu Frage 3 c)

*Nach welchem Verfahren ist die Zuweisung einzelner Sachverhalte/Fragestellungen an einen Unterausschuss vorzunehmen und wie gestaltet sich das Verfahren, wenn hinsichtlich der an einen Unterausschuss zuzuweisenden Sachverhalte/Fragestellungen keine Einvernehmlichkeit hergestellt werden kann?*

Die Zuweisung einzelner Aufgabenstellungen an einen Unterausschuss setzt zunächst die Einsetzung eines solchen Gremiums voraus. Die Einsetzung eines Unterausschusses betrifft eine Verfahrensfrage. Inhaber der Verfahrenshoheit im Untersuchungsausschuss ist entsprechend dem in der parlamentarischen Demokratie geltenden Mehrheitsprinzip grundsätzlich der Untersuchungsausschuss und damit die Mehrheit in ihm<sup>18</sup>, sofern sich nicht aus der Berliner Verfassung oder konkretisierenden einfachgesetzlichen Regelungen etwas anderes ergibt.

§ 6 Abs. 1 UntAG legt lediglich fest, dass der Untersuchungsausschuss jederzeit eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuss beschließen kann. Darüber hinaus enthält die Vorschrift Vorgaben zur Zusammensetzung des Unterausschusses (§ 6 Abs. 3 UntAG); weitere gesetzliche Vorgaben für die Einsetzung gibt es nicht.

Damit übereinstimmend stellt § 16 Abs. 4 UntAG für den Unterausschuss zur Beweisaufnahme fest, dass der Untersuchungsausschuss einen Unterausschuss mit der Erhebung einzelner Beweise beauftragen kann. Die Vorgaben für die Zusammensetzung dieses Unterausschusses (§ 16 Abs. 4 Satz 2 UntAG) entsprechen den Vorgaben für vorbereitende Unterausschüsse (mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied, wobei ein Mitglied den Antragstellern angehören muss.) Weitere gesetzliche Vorgaben zur Einsetzung gibt es auch für Unterausschüsse zur Beweisaufnahme nicht.

Folglich können beide Unterausschüsse mit einfacher Stimmenmehrheit vom Mutterausschuss eingesetzt werden; einer einvernehmlichen Beschlussfassung bedarf es nicht.<sup>19</sup> So sieht es auch die grundsätzliche Regelung zur Beschlussfassung in § 5 Abs. 3 Satz 1 UntAG vor. Entsprechendes gilt für die Zuweisung von Aufgaben an die Unterausschüsse.

---

<sup>18</sup> Brocker, in: *Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern*, 3. Aufl. 2016, S. 392, Rn. 2 m. w. Nachw.

<sup>19</sup> Brocker, in: *Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern*, 3. Aufl. 2016, S. 185/186 Rn. 33.

#### Zu Frage 3 d)

*Nach welchem Verfahren sind ggf. jeweils Mitglieder eines entsprechenden Ausschusses zu bestimmen und wie wäre zu verfahren, wenn bezüglich der Einsetzung oder Besetzung (eines) Unterausschusses nach entweder § 6 oder § 16 (4) UntAG keine Einvernehmlichkeit erzielt werden könnte?*

So wie bei der Einsetzung von Unterausschüssen handelt es sich auch bei der Besetzung dieser Gremien um eine Verfahrensfrage, die grundsätzlich durch Beschluss der (einfachen) Mehrheit im Mutterausschuss entschieden wird. Hinsichtlich der Besetzung gibt es zu beiden Typen der Unterausschüsse lediglich die gesetzliche Vorgabe, dass sie jeweils mindestens zwei Mitglieder haben müssen, darunter der Vorsitzende (des Mutterausschusses) und ein weiteres Mitglied, wobei ein Mitglied den Antragstellern angehören muss (§ 6 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 Satz 2 UntAG). Über die Besetzung im Übrigen entscheidet der Mutterausschuss nach seinem Ermessen unter Beachtung des Gesetzeszwecks, der darin besteht, den Zeugen zu ihrem Schutz und im Interesse der Wahrheitsfindung die Aussage vor einem kleineren Gremium zu ermöglichen bzw. den Untersuchungsgegenstand durch ein kleineres Gremium effektiv vorzubereiten.

#### Zu Frage 3 e)

*Welche Rechtsstellung ergäbe sich für Personen, die im Sinne von § 6 (2) UntAG informatorisch angehört würden und wie verhält sich diese Rechtsstellung zu §§ 17 (Mitwirkungspflicht) und 22 (Ladung der Zeugen) UntAG?*

Wie bereits zu Frage 3 a) ausgeführt, kann der vorbereitende Unterausschuss im Rahmen der Sammlung und Gliederung des Untersuchungsstoffs Personen lediglich informatorisch anhören (§ 6 Abs. 2 Satz 2 UntAG). Zur Beweisaufnahme ist er nicht befugt.

Bei den informatorisch anzuhörenden Personen handelt es sich daher nicht um Zeugen im Sinne der §§ 22 bis 28 UntAG. Das ergibt sich auch daraus, dass in § 6 UntAG (Vorbereitende Untersuchung) anders als in § 16 Abs. 4 Satz 3 UntAG ein Verweis auf die für Zeugen geltenden Vorschriften fehlt. Die Rechtsstellung der informatorisch anzuhörenden Personen ist daher den Anzuhörenden in den Fachausschüssen vergleichbar; eine Mitwirkungspflicht sowie Sanktionsmöglichkeiten bestehen – anders als bei Zeugen – grundsätzlich nicht.

### Zu Frage 3 f)

*Welche Stellung hätten Protokolle aus den in § 6 (2) UntAG benannten informatorischen Anhörungen von Personen in der vorbereitenden Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses? Ergeben sich durch die Bezeichnung „informatorisch“ Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit erstellter Protokolle als Beweismittel?*

Regelungen zu den Sitzungsprotokollen finden sich in § 7 UntAG. Danach ist u. a. vorgesehen, dass Beweisaufnahmen wörtlich zu protokollieren sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UntAG). Daraus folgt, dass auch die Sitzungen des Unterausschusses zur Beweisaufnahme (§ 16 Abs. 4 UntAG) – jedenfalls bezüglich der eigentlichen Beweisaufnahme (z. B. die Zeugenvernehmungen) – wörtlich zu protokollieren sind.

Für vorbereitende Unterausschüsse (§ 6 Abs. 1 UntAG) regelt § 6 Abs. 4 UntAG, dass dessen Sitzungen ebenfalls zu protokollieren sind, wobei § 7 Abs. 1 UntAG entsprechend gilt. Die Protokolle über Sitzungen eines vorbereitenden Unterausschusses müssen daher mindestens die in § 7 Abs. 1 Satz 1 UntAG aufgezählten Angaben enthalten.

Die informatorische Anhörung von Personen ist keine Beweisaufnahme (vgl. dazu oben die Antwort zu Frage 3 a). Bei den Sitzungen des vorbereitenden Unterausschusses dürfte es sich vielmehr um Beratungssitzungen handeln; Wortprotokolle sind daher nicht zwingend. Die Art der Protokollierung liegt im Ermessen des vorbereitenden Unterausschusses. Der Mutterausschuss kann dazu – da es sich dabei um eine Verfahrensfrage handelt – mit einfacher Mehrheit Vorgaben machen.

Die Mitglieder des Mutterausschusses haben das Recht, die Protokolle der Unterausschüsse einzusehen. Im Übrigen sind die Protokolle des vorbereitenden Unterausschusses nichtöffentlich, weil auch seine Sitzungen nichtöffentlich sind (§ 6 Abs. 4 Satz 1 UntAG). Da es sich bei den Protokollen um Materialien des Untersuchungsausschusses handelt, können sie vom Untersuchungsausschuss ausgewertet und im Ausschussbericht – unter Wahrung der Rechte der informatorisch angehörten Personen – verwendet werden.

### Zu Frage 3 g)

*Ergäbe sich für die Beweisaufnahme im Unterausschuss nach § 16 (4) UntAG analog zu § 6 (2) auch ein Beweiserhebungsrecht durch Anhörungen von Personen? Welche Rechtsstellung hätten diese Personen und aus diesen Anhörungen resultierende Protokolle im Verfahren?*

Der Unterausschuss zur Beweisaufnahme (§ 16 Abs. 4 Satz 1 UntAG) erhebt einzelne Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen des Mutterausschusses (§ 16 Abs. 1 UntAG). Die häufigsten Beweise sind die Vernehmung von Zeugen sowie die Vorlage von Urkunden (Akten). Die – schlichte – Anhörung von Personen ist kein Beweis im Sinne von § 16 UntAG; der Unterausschuss zur Beweisaufnahme kann solche Anhörungen daher nicht vornehmen. Für derartige Anhörungen vor dem Unterausschuss zur Beweisaufnahme besteht in der Regel auch kein Bedarf, weil sowohl im Mutterausschuss als auch im vorbereitenden Ausschuss solche Anhörungen möglich sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 UntAG).

Der Ausschuss zur Beweisaufnahme kann Anhörungen von Personen nur im Wege des Zeugenbeweises mit den Folgen der §§ 17 bis 30 UntAG (Pflicht zum Erscheinen, Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte etc.) vornehmen.

#### Zu Frage 4

*Inwieweit kann der Untersuchungsausschuss zu den Punkten 1-3 verbindliche, das Verfahren im Ausschuss begrenzende Verabredungen bzw. Beschlüsse fassen*

- *durch einvernehmliche Verabredungen im Ausschuss,*
- *durch Verabredung, die die Mehrheit des Ausschusses als auch die Ausschussvertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Fraktionen einschließt,*
- *durch Mehrheitsbeschluss?*

Wie bereits mehrfach ausgeführt, wird im Untersuchungsausschuss das Verfahren grundsätzlich von der Mehrheit bestimmt. Ein allgemeines Prinzip, wonach die Minderheit auch im Verfahren eines Untersuchungsausschusses „die maßgebliche Gestaltungsmacht innehat“, <sup>20</sup> wird daher abgelehnt. <sup>21</sup> Der Untersuchungsausschuss entscheidet über bloße Verfahrensabläufe demnach grundsätzlich mit Mehrheit und legt beispielsweise fest, in welcher Reihenfolge die einzelnen Untersuchungskomplexe angegangen und welche Beweise wann erhoben werden. <sup>22</sup>

Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur aber darüber, dass eine grundsätzliche Fortwirkung des Einsetzungsrechts (der Minderheit) aus der Verfassung (hier: aus Arti-

---

<sup>20</sup> So *Morlok*, in: Dreier, GG, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 44 Rn. 11.

<sup>21</sup> Vgl. dazu *Brocker*, in: *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 172/173 Rn. 2.

<sup>22</sup> *Brocker*, in: *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 172/173 Rn. 2 m. w. Nachw.

kel 48 der Verfassung von Berlin<sup>23</sup>) im Verfahren besteht, da andernfalls der Minderheitenschutz, der für die Einsetzung des Ausschusses gewährt wird, de facto leer liefe.<sup>24</sup> Die Einsetzungsminderheit muss daher „im Rahmen des Untersuchungsauftrags und innerhalb des Mehrheitsprinzips mitbestimmen können“.<sup>25</sup> Letztlich geht es um einen Ausgleich von grundsätzlich gleichrangig zu erachtenden Mitgestaltungsansprüchen. Dabei ist in jedem Einzelfall konkret zu prüfen, ob durch Mehrheitsbeschluss Minderheitenrechte aus der Verfassung oder den konkretisierenden einfachgesetzlichen Regelungen tatsächlich oder rechtlich verletzt oder gar obsolet werden. Sollte dies der Fall sein, so wäre ein entsprechender Mehrheitsbeschluss unzulässig.

Dies vorausgeschickt, beurteilt sich Frage 4 wie folgt:

Die Fragen 1 a), b) und 2 a) betreffen die Beweiserhebung, die im Wesentlichen durch Zeugenvernehmungen oder Vorlage von Akten (Urkundsbeweis) erfolgt. Insoweit bestehen sowohl von Verfassungs wegen (Artikel 48 Abs. 2 VvB) als auch einfachgesetzlich (§ 16 Abs. 2 UntAG) Minderheitenrechte. Diese besagen, dass Beweise zu erheben sind, wenn sie von den Antragstellern oder einem Fünftel der Ausschussmitglieder beantragt werden, es sei denn, sie liegen nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags.

Bei einvernehmlicher Verabredung im Ausschuss ist eine Verletzung von Minderheitenrechten ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei einer Verabredung der Mehrheit unter Einschluss der Vertreterinnen und Vertreter der Einsetzungsminderheit bzw. des geschützten Fünftels der Ausschussmitglieder. Da Minderheitenrechte in Bezug auf die Beweiserhebung nur der Einsetzungsminderheit und einem Fünftel der Ausschussmitglieder zustehen, können solche Rechte nicht verletzt sein, wenn eine Verabredung oder ein Beschluss der Ausschussmehrheit unter Beteiligung der Genannten zustande kommt.

Ein Beschluss der Ausschussmehrheit, mit dem ein Beweisantrag der Einsetzungsminderheit oder eines Fünftels der Ausschussmitglieder abgelehnt wird, verletzt hingegen grundsätzlich das Recht der Einsetzungsminderheit oder des geschützten Fünftels der Aus-

---

<sup>23</sup> Verfassung von Berlin (VvB) vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114).

<sup>24</sup> *Brocker*, in: *Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern*, 3. Aufl. 2016, S. 393 Rn. 3 m. w. Nachw., vgl. dazu auch *BVerfG, NVwZ* 2015, 218 (220) Rn. 41 – beck online –.

<sup>25</sup> *Brocker*, in: *Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern*, 3. Aufl. 2016, S. 393 Rn. 4 unter Hinw. auf *BVerfGE* 105, 197 (223).

schussmitglieder aus Artikel 48 Abs. 2 VvB und § 16 Abs. 2 UntAG, wenn die beantragte Beweiserhebung im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegt.

Frage 2 b), die von der grundsätzlichen Zulässigkeit der jeweiligen Beweiserhebung ausgeht, betrifft den Schutz von Rechten der zu vernehmenden Zeugen. Mithin handelt es sich um die Art und Weise der Zeugenvernehmung und daher um eine Verfahrensfrage. Verfahrensfragen entscheidet der Untersuchungsausschuss grundsätzlich mit seiner (einfachen) Mehrheit. Einvernehmen ist nicht erforderlich, ebenso wenig die Zustimmung der Vertreter der Einsetzungsminderheit bzw. des geschützten Fünftels der Ausschussmitglieder.

Frage 2 c) betrifft die Zulässigkeit von Fragestellungen im Einsetzungsantrag, mithin den Untersuchungsgegenstand. Der Untersuchungsgegenstand kann jedoch nicht vom Untersuchungsausschuss, sondern nur vom Abgeordnetenhaus und nur unter den Voraussetzungen des § 2 UntAG geändert werden. So kann das Abgeordnetenhaus – wenn es den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig hält – mit (einfacher) Mehrheit den Untersuchungsgegenstand auf diejenigen Teile beschränken, die es nicht für verfassungswidrig hält (§ 2 Abs. 1 Satz 4 UntAG).

Im Übrigen darf der in dem Einsetzungsantrag benannte Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragsteller nur geändert werden, sofern dies notwendig ist, um ein umfassenderes und wirklichkeitstreueres Bild des angeblichen Missstands zu vermitteln, und sofern dies denselben Untersuchungsgegenstand betrifft und diesen im Kern unverändert lässt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 UntAG).

Kommt der Untersuchungsausschuss bei seinen Untersuchungen zu der Überzeugung, dass eine Änderung des Untersuchungsgegenstandes wegen des Sachzusammenhangs angezeigt erscheint, so kann er einen entsprechenden Antrag im Abgeordnetenhaus einbringen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 UntAG).

Darüber hinausgehende bzw. von diesen Vorgaben abweichende Änderungen des Untersuchungsgegenstandes sind ohne Zustimmung der Einsetzungsminderheit nicht möglich. Die Fragen 3 a) bis d) betreffen die Beweiserhebung durch einen Unterausschuss zur Beweisaufnahme (§ 16 Abs. 4 UntAG), insbesondere die Auswahl der zu erhebenden Beweise sowie die Besetzung des Unterausschusses. Es handelt sich dabei um Verfahrensfragen, die grundsätzlich vom Untersuchungsausschuss mit seiner (einfachen) Mehrheit entschieden werden. Hinsichtlich der Besetzung des Unterausschusses ist jedoch die gesetzliche Vorgabe aus § 16 Abs. 4 Satz 2 UntAG zu beachten: Danach sollen dem



Unterausschuss mindestens die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Untersuchungsausschusses angehören, wobei mindestens eines der beiden Mitglieder dem Kreis der Antragsteller angehören muss. Weitere gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Einsetzung, Beauftragung und Zusammensetzung des Unterausschusses zur Beweisaufnahme sind nicht ersichtlich. Der Mutterausschuss entscheidet daher nach freiem Ermessen unter Beachtung von Sinn und Zweck der Vorschrift des § 16 UntAG (vgl. Frage 3 d).

Die Fragen 3 e) bis g) betreffen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anhörung von Personen und den daraus resultierenden Protokollen. Sollte sich zu diesen Fragen im Untersuchungsausschuss kein Einvernehmen herstellen lassen, so empfiehlt sich eine Beratung durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses. Der Untersuchungsausschuss ist aber nicht verpflichtet, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und kann mit einfacher Mehrheit auch anders entscheiden.

#### Zu Frage 5

*Inwieweit sind die Fragen B 6 und B 7 zulässig hinsichtlich der Bewertung, ob es zu „strafbaren“ Handlungen kam durch eine andere Stelle als eine verfahrensleitende Staatsanwaltschaft und ergibt sich ggf. die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Fragestellungen?*

Eine parlamentarische Untersuchung ist in den Bereichen ausgeschlossen, die in die ausschließliche Kompetenz eines anderen Verfassungsorgans fallen.<sup>26</sup> Daher darf ein Untersuchungsausschuss keine Entscheidungen an der Stelle der eigentlich Verantwortlichen treffen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob eine parallele Untersuchung des gleichen Sachverhalts durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss und durch die Justiz zulässig ist. Solche parallelen Untersuchungen sind zulässig, weil die Zielrichtungen unterschiedlich sind: Vor Gericht wird die rechtliche Verantwortung, vor einem Untersuchungsausschuss die politische Verantwortung untersucht.<sup>27</sup>

Vorliegend soll mit der Frage B 6 des Einsetzungsantrags untersucht werden, ob und wann die Senatsverwaltung Kenntnis von strafbaren Handlungen erlangt hat. In der Frage B 7 soll geklärt werden, ob Strafverfahren eingeleitet und wenn ja, mit welchem Ergebnis diese beendet wurden.

---

<sup>26</sup> Klein, in: Maunz-Dürig, Grundgesetz Kommentar, Band IV, 87. EL März 2019, Art. 44 Rn. 146.

<sup>27</sup> Glauben, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 71 Rn. 45 f.

Diese Fragen sind zulässig, weil sie nicht in die Entscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft oder der Justiz eingreifen, sondern lediglich den Sachstand abfragen. Eine Bewertung oder rechtliche Einschätzung darüber, ob Handlungen strafrechtlich relevant sind, kann und darf auch die Senatsverwaltung vornehmen. Diesbezügliche Fragen im Einsetzungsantrag sind daher zulässig, weil die Kompetenz der Staatsanwaltschaften oder der Justiz nicht betroffen ist.

Staatsanwaltschaften können sich ohnehin nicht auf eine (untersuchungsausschussfeste) richterliche oder richterähnliche Unabhängigkeit berufen. Denn Staatsanwaltschaften sind Teil der staatlichen Exekutive.<sup>28</sup>

Zu Frage 6 a)

*Ergeben sich für die Frage D2 abstrakt-generell Einschränkungen hinsichtlich der zeitlichen Zulässigkeit der Fragestellungen, so hier ggf. Arbeits-/Dienstverhältnisse berührt wären, die vor dem Untersuchungszeitraum liegen?*

und

Frage 6 b)

*Ergeben sich hierfür ggf. weitere Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit, wenn durch diese Fragestellungen Personaleinzelangelegenheiten berührt sein sollten?*

Grundsätzlich sind auch Fragen zulässig, die einen Sachverhalt betreffen, der vor dem Untersuchungszeitraum liegt, jedenfalls sofern ein Bezug zum Untersuchungsgegenstand möglich erscheint.<sup>29</sup> Auch weit zurückliegende Vorgänge können von erheblichem öffentlichen Interesse sein. Ihre Untersuchung ist nicht schon deshalb unzulässig, weil sie lange zurückliegen.<sup>30</sup> Im Rahmen der Beweiserhebung kann gegebenenfalls berücksichtigt werden, dass ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis einer bestimmten Person (und damit eine Personaleinzelangelegenheit) in Rede steht.

---

<sup>28</sup> *Glauben*, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 70 Rn. 44a m. w. N.

<sup>29</sup> Vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 19. April 1994 – Vf. 71-IVa-93 –, 5. Leitsatz und Rn. 651 f. – juris –.

<sup>30</sup> *Glauben*, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 63 Rn. 23.

Zu Frage 7 a)

*Inwieweit ergeben sich, angesichts der Tatsache, dass im Stiftungsrat der im Einsetzungsantrag gegenständlichen Stiftung auch Vertreter\*innen des Bundes vertreten sind, die Kontrollkompetenz des Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses berührt ist, Besonderheiten in der Beweiserhebung?*

und

Frage 7 b)

*Inwieweit – und ggf. in welchen Einzelfragen – könnte eine Anpassung des Einsetzungsantrages notwendig sein angesichts der Tatsache, dass es sich bei der im Einsetzungsantrag gegenständlichen Stiftung um eine gemeinsam finanzierte Einrichtung des Landes Berlin und des Bundes handelt und der Stiftungsrat abstrakt-generell Entscheidungen herbeiführt, bei denen grundsätzlich Vertreter\*innen des Bundes und des Landes Berlin stimmberechtigt sind? Muss der Verschränkung von Bund und Land Berlin notwendigerweise im Einsetzungsantrag Rechnung getragen werden und wenn ja, ist eine entsprechende Änderung im vorliegenden Fall zulässig und/oder geboten? Wenn ja, in welchen Einzelfragen?*

Die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses wird hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes durch das Prinzip der Bundestreue begrenzt (Artikel 30 GG).<sup>31</sup> Daraus folgt, dass sich Untersuchungsausschüsse der Länder grundsätzlich nicht mit Gegenständen aus dem Wirkungskreis des Bundes befassen dürfen.<sup>32</sup> Die Untersuchungskompetenz ist jedoch differenziert zu betrachten: So dürfen Angelegenheiten des Bundes jedenfalls dann einbezogen werden, wenn sie als Beweismittel für das landesrelevante Untersuchungsergebnis ohne Bewertung bundesbehördlichen Handelns von Bedeutung sind.<sup>33</sup>

In Bezug auf den hier zu beurteilenden Einsetzungsantrag Drs 18/2329 ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

---

<sup>31</sup> *Glauben*, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 81 Rn. 60 m. w. Nachw.; vgl. dazu auch BVerwG 6 VR 2.19 – Beschluss vom 2. September 2019 – Rn. 37 (UntA „Terroranschlag Breitscheidplatz“) = BeckRS 2019, 21242 Rn. 37.

<sup>32</sup> *Glauben*, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 82 Rn. 62 m. w. Nachw.

<sup>33</sup> *Glauben*, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 82/83 Rn. 63 m. w. Nachw.; von Achenbach, in: Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), PUAG Untersuchungsausschussgesetz, Kommentar, 2015, S. 36 Vorbem. D Rn. 26. Vgl. dazu auch BVerwG 6 VR 2.19 – Beschluss vom 2. September 2019 – Rn. 38 (UntA „Terroranschlag Breitscheidplatz“) = BeckRS 2019, 21242 Rn. 38.

Die Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ wurde als „landesunmittelbare, selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts“<sup>34</sup> vom Land Berlin durch Landesgesetz errichtet (§ 1 StGBHG<sup>35</sup>) und ist damit Teil der Staatlichkeit des Landes Berlin.

Daran ändert sich auch nichts durch die Tatsache, dass dem Stiftungsrat neben Vertreterinnen/Vertretern des Landes Berlin auch eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundes angehört (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 StGBHG) und die Stiftung jährlich zur Hälfte vom Bund und vom Land Berlin bezuschusst wird (§ 3 Abs. 3 StGBHG). Die Stiftung wird dadurch nicht zu einer Bundesstiftung.

Als Teil der Staatlichkeit des Landes Berlin fällt ihr Handeln, das der Rechtsaufsicht der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung unterliegt (§ 11 Abs. 1 StGBHG), vollumfänglich in die Untersuchungskompetenz eines Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses. Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates handeln im Zusammenwirken als Organ einer Einrichtung des Landes Berlin und üben daher auf der Grundlage des (Landes-)Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ in Verbindung mit der Satzung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“<sup>36</sup> Landesgewalt aus.

Im Übrigen können als Zeugen in einem vom Abgeordnetenhaus eingesetzten Untersuchungsausschuss auch Mitglieder der Bundesregierung und Beamte des Bundes vernommen werden, soweit dies im Rahmen des Untersuchungsauftrags zur Aufklärung von Missständen und Rechtsverstößen im Bereich des Landes Berlin erforderlich oder zumindest sachdienlich ist.<sup>37</sup>

So verhält es sich hier. Denn nach der Satzung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ gehört zu den Aufgaben des Stiftungsrates u. a. insbesondere die Entscheidung über den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsvertrages mit der Direktorin oder dem Direktor der Gedenkstätte (§ 2 Nr. 10 der Satzung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“). Damit befasst sich – zulässigerweise – der Fragenkomplex C des Einsetzungsantrags.

---

<sup>34</sup> Abghs Drs. 14/105 S. 4.

<sup>35</sup> Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ vom 21. Juni 2000 (GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 448).

<sup>36</sup> <https://www.stiftung-hsh.de/assets/Dokumente-pdf-Dateien/Satzung-Stiftung-Gedenkstaette.pdf>.

<sup>37</sup> *Korbmacher*, in: Driehaus (Hrsg), *Verfassung von Berlin, Kommentar*, 3. Aufl. 2009, Art. 48 Rn. 8 unter Hinw. auf BVerwGE 109, 258 (266 f.) (UntA „Abdullah Öcalan“) = NJW 2000, 160 (163) – beck online –.

Somit ist abschließend festzustellen, dass weder die Mitgliedschaft einer Vertreterin/eines Vertreters des Bundes im Stiftungsrat noch die gemeinsame Finanzierung der Stiftung durch den Bund und das Land Berlin zu einer Einschränkung des hier zu beurteilenden Einsetzungsantrags bzw. des Beweiserhebungsrechts des Untersuchungsausschusses führt.

#### Zu Frage 8

*Bestehen ansonsten zu einzelnen Fragen oder Fragekomplexen Bedenken hinsichtlich der hinreichenden zeitlichen und/oder sachlichen Bestimmtheit?*

Es bestehen hinsichtlich der zeitlichen oder sachlichen Bestimmtheit keine Bedenken.

### **III. Ergebnisse**

#### Zu Frage 1 a)

*Inwieweit sind parlamentarische Untersuchungsausschüsse in Personaleinzelangelegenheiten abstrakt-generell zur Beweiserhebung berechtigt, bzw. welche Grenzen bestehen hier abstrakt-generell?*

Sowohl bei der Einsetzung und als auch bei der Beweiserhebung gelten im Hinblick auf Personaleinzelangelegenheiten die gleichen verfassungsrechtlichen Grenzen, die für jeden Untersuchungsausschuss gelten.

Liegt der Untersuchungsgegenstand im Verantwortungsbereich des Senats und ist die Aufklärung im öffentlichen Interesse, dürfen auch Personaleinzelangelegenheiten parlamentarisch untersucht werden, sofern der Grundsatz der Gewaltenteilung, das Bundesstaatsprinzip sowie die Grundrechte der betroffenen Personen beachtet werden. Ist die Untersuchung eines Sachverhalts verfassungsrechtlich zulässig, dürfen auch die zur Aufklärung erforderlichen Beweise erhoben werden.

#### Zu Frage 1 b)

*Ergeben sich durch die Rechtsstellung der im Einsetzungsantrag gegenständlichen Stiftung öffentlichen Rechts weitere für einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss relevante Sachverhalte in der Beweiserhebung zu Personaleinzelangelegenheiten?*

Personaleinzelsachen einer Stiftung des öffentlichen Rechts können Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung sein. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Personen sind dabei zu wahren. Darüber hinaus ergeben sich bei der Beweiserhebung keine Besonderheiten.

Zu Frage 2 a)

*Inwieweit ist die Beweiserhebung zur Arbeit von Vertrauenspersonen und/oder Ombudsstellen durch Untersuchungsausschüsse zulässig unter den Gesichtspunkten*

- *der Wahrung von Vertraulichkeit der bei diesen Stellen vorliegenden Informationen*
- *der Geheimhaltung der Identität von Personen, die sich an entsprechende Stellen wenden*
- *der Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Personen, die sich an entsprechende Stellen wenden?*

Von der Regierung eingesetzte und von dieser mit bestimmten Aufgaben betraute Stellen, wie etwa Ombuds- oder Vertrauensleute, können Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung sein. Liegen diesen Stellen vertrauliche oder geheimhaltungsbedürftige Informationen vor oder wurde dort angehörten Personen der Schutz der Identität zugesagt, schließt dies eine parlamentarische Kontrolle nicht aus. Es gelten vielmehr die allgemeinen Grundsätze, die stets bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und bei der Durchführung einer parlamentarischen Untersuchung zu beachten sind. Danach üben Untersuchungsausschüsse öffentliche Gewalt aus und sind damit sowohl bei der Einsetzung als auch im Verfahren, insbesondere bei der Beweiserhebung, an die Grundrechte, wie zum Beispiel das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, gebunden. Nötigenfalls ist die Identität bestimmter Zeugen entsprechend zu schützen. Dies stellt keine Besonderheit dar, vgl. die entsprechende Verfahrensweise bei der Vernehmung gefährdeter Zeugen im Untersuchungsausschuss „Anis Amri“.

Zu Frage 2 b)

*Wie kann den oben genannten Punkten im Falle einer grundsätzlichen Zulässigkeit der Beweiserhebung durch Untersuchungsausschüsse wirkungsvoll Rechnung getragen werden, sodass dort ggf. vorliegende Inhalte sowie die Identität und Persönlichkeitsrechte betroffener Personen geschützt werden?*

Ein Untersuchungsausschuss kann nach § 9 Abs. 3 UntAG unter den dort genannten Voraussetzungen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme die Öffentlichkeit ausschließen. Beweismittel, Beweiserhebung und Beratungen können nach § 14 Abs. 1 UntAG für

geheimhaltungsbedürftig erklärt werden. Der Untersuchungsausschuss kann auch einen vorbereitenden Unterausschuss (§ 6 UntAG) oder einen Unterausschuss zur Beweisaufnahme (§ 16 Abs. 4 UntAG) einsetzen.

Zu Frage 2 c)

*Inwieweit ist abstrakt-generell und insbesondere im hier gegenständlichen Einsetzungsantrag der Kernbereich privater Lebensführung ggf. durch einzelne Fragestellungen berührt und ergeben sich hieraus Einschränkungen für die Zulässigkeit einzelner Fragestellungen? Hierbei sind insbesondere, aber nicht ausschließlich zu betrachten die Fragestellungen B 1 bis 10 sowie 15 und 16; D 1, 3 und 4.*

Die Fragen des Einsetzungsantrages berühren grundrechtsrelevante Rechtspositionen nicht in einer Weise, die bereits die Einsetzung selbst oder einzelne Fragen als unzulässig erscheinen lassen, insbesondere ist ein Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung nicht ersichtlich. Auch wenn mittelbar private Dritte (z. B. als Zeugen) betroffen sein sollten, ist dies – bei der verfahrensmäßigen Wahrung ihrer schutzwürdiger Interessen – verfassungsrechtlich zulässig.

Zu Frage 3 a)

*Inwieweit ist die Möglichkeit gegeben, unter Beachtung von § 6 des Berliner UntAG oder § 16 (4) UntAG, die Beweiserhebung und insbesondere die Befragung von Zeug\*innen zu einzelnen Sachverhalten einem durch den Untersuchungsausschuss bestimmten Unterausschuss zuzuweisen?*

Das UntAG unterscheidet zwischen dem „vorbereitenden Unterausschuss“ (§ 6 UntAG) und dem „Unterausschuss zur Beweisaufnahme“ (§ 16 Abs. 4 UntAG). Der Untersuchungsausschuss kann einem Unterausschuss zur Beweisaufnahme die Erhebung einzelner Beweise – insbesondere Zeugenvernehmungen – nach den §§ 22 bis 28 UntAG zuweisen.

Er darf auch einen vorbereitenden Unterausschuss einsetzen, der im Rahmen der Vorbereitung des Untersuchungsstoffs Personen lediglich informatorisch anhören kann (§ 6 Abs. 2 Satz 2 UntAG).

Zu Frage 3 b)

*Wäre die Zuweisung von Fragekomplexen, insbesondere B 1 bis 10 sowie 15 und 16 sowie D 1, 3 und 4, an einen Unterausschuss entweder im Sinne des § 6 UntAG oder des § 16 (4) UntAG zulässig?*

Der Untersuchungsausschuss wäre nach § 6 UntAG bzw. nach § 16 Abs. 4 UntAG befugt, die genannten Fragenkomplexe einem vorbereitenden Unterausschuss zur Sammlung und Gliederung des Untersuchungsstoffs bzw. einem Unterausschuss zur Beweisaufnahme zur Erhebung der dazu in Betracht kommenden Beweise zuzuweisen.

Zu Frage 3 c)

*Nach welchem Verfahren ist die Zuweisung einzelner Sachverhalte/Fragestellungen an einen Unterausschuss vorzunehmen und wie gestaltet sich das Verfahren, wenn hinsichtlich der an einen Unterausschuss zuzuweisenden Sachverhalte/Fragestellungen keine Einvernehmlichkeit hergestellt werden kann?*

Beide Unterausschüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit im Untersuchungsausschuss eingesetzt werden; einer einvernehmlichen Beschlussfassung bedarf es nicht (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UntAG). Entsprechendes gilt für die Zuweisung von Aufgaben an die Unterausschüsse.

Zu Frage 3 d):

*Nach welchem Verfahren sind ggf. jeweils Mitglieder eines entsprechenden Ausschusses zu bestimmen und wie wäre zu verfahren, wenn bezüglich der Einsetzung oder Besetzung (eines) Unterausschusses nach entweder § 6 oder § 16 (4) UntAG keine Einvernehmlichkeit erzielt werden könnte?*

Die Einsetzung sowie die Besetzung dieser Gremien ist eine Verfahrensfrage, die grundsätzlich durch Beschluss der (einfachen) Mehrheit im Untersuchungsausschuss entschieden wird. Hinsichtlich der Besetzung gibt es zu beiden Typen der Unterausschüsse die gesetzliche Vorgabe, dass er jeweils mindestens zwei Mitglieder haben muss, darunter der Vorsitzende (des Untersuchungsausschusses) und ein weiteres Mitglied, wobei ein Mitglied den Antragstellern angehören muss (§ 6 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 Satz 2 UntAG). Über die Besetzung im Übrigen entscheidet der Untersuchungsausschuss nach seinem Ermessen unter Beachtung des Gesetzeszwecks.



Zu Frage 3 e)

*Welche Rechtsstellung ergäbe sich für Personen, die im Sinne von § 6 (2) UntAG informatorisch angehört würden und wie verhält sich diese Rechtsstellung zu §§ 17 (Mitwirkungspflicht) und 22 (Ladung der Zeugen) UntAG?*

Der vorbereitende Unterausschuss kann im Rahmen der Sammlung und Gliederung des Untersuchungstoffs Personen lediglich informatorisch anhören (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 UntAG). Zur Beweisaufnahme ist er nicht befugt. Bei den informatorisch anzuhörenden Personen handelt es sich daher nicht um Zeugen im Sinne von §§ 22 bis 28 UntAG. Eine Mitwirkungspflicht oder Sanktionsmöglichkeiten bestehen grundsätzlich nicht.

Zu Frage 3 f)

*Welche Stellung hätten Protokolle aus den in § 6 (2) UntAG benannten informatorischen Anhörungen von Personen in der vorbereitenden Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses? Ergeben sich durch die Bezeichnung „informatorisch“ Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit erstellter Protokolle als Beweismittel?*

Regelungen zu den Sitzungsprotokollen finden sich in § 7 UntAG. Danach ist u. a. vorgesehen, dass Beweisaufnahmen wörtlich zu protokollieren sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UntAG). Für vorbereitende Unterausschüsse (§ 6 Abs. 1 UntAG) regelt § 6 Abs. 4 UntAG, dass dessen Sitzungen ebenfalls zu protokollieren sind, wobei § 7 Abs. 1 UntAG entsprechend gilt. Die Protokolle über Sitzungen eines vorbereitenden Unterausschusses müssen daher mindestens die in § 7 Abs. 1 Satz 1 UntAG aufgezählten Angaben enthalten.

Die informatorische Anhörung von Personen ist keine Beweisaufnahme. Bei den Sitzungen des vorbereitenden Unterausschusses dürfte es sich vielmehr um Beratungssitzungen handeln; Wortprotokolle sind daher nicht zwingend. Die Art der Protokollierung liegt im Ermessen des vorbereitenden Unterausschusses. Der Untersuchungsausschuss kann dazu – da es sich dabei um eine Verfahrensfrage handelt – mit einfacher Mehrheit Vorgaben machen. Da es sich bei den Protokollen um Materialien des Untersuchungsausschusses handelt, können sie vom Untersuchungsausschuss ausgewertet und im Ausschussbericht – unter Wahrung der Rechte der informatorisch angehörten Personen – verwendet werden.

### Zu Frage 3 g)

*Ergäbe sich für die Beweisaufnahme im Unterausschuss nach § 16 (4) UntAG analog zu § 6 (2) auch ein Beweiserhebungsrecht durch Anhörungen von Personen? Welche Rechtsstellung hätten diese Personen und aus diesen Anhörungen resultierende Protokolle im Verfahren?*

Der Unterausschuss zur Beweisaufnahme kann Anhörungen von Personen nur im Wege des Zeugenbeweises mit den Folgen der §§ 17 bis 30 UntAG (Pflicht zum Erscheinen, Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte etc.) vornehmen. Die schlichte Anhörung von Personen ist kein Beweis im Sinne von § 16 UntAG. Ein Unterausschuss zur Beweisaufnahme kann solche Anhörungen daher nicht vornehmen.

### Zu Frage 4

*Inwieweit kann der Untersuchungsausschuss zu den Punkten 1-3 verbindliche, das Verfahren im Ausschuss begrenzende Verabredungen bzw. Beschlüsse fassen*

- *durch einvernehmliche Verabredungen im Ausschuss,*
- *durch Verabredung die die Mehrheit des Ausschusses als auch die Ausschussvertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Fraktionen einschließt,*
- *durch Mehrheitsbeschluss?*

Die Fragen 1 a), b) und 2 a) betreffen die Beweiserhebung, die im Wesentlichen durch Zeugenvernehmungen oder Vorlage von Akten (Urkundsbeweis) erfolgt. Insoweit bestehen sowohl von Verfassung wegen (Artikel 48 Abs. 2 VvB) als auch einfachgesetzlich (§ 16 Abs. 2 UntAG) bestimmte Minderheitenrechte. Diese besagen, dass Beweise zu erheben sind, wenn sie von den Antragstellern oder einem Fünftel der Ausschussmitglieder beantragt werden, es sei denn, sie liegen nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags.

Bei einvernehmlicher Verabredung im Ausschuss kommt eine Verletzung von Minderheitenrechten nicht in Betracht. Dasselbe gilt bei einer Verabredung der Mehrheit unter Einschluss der Vertreterinnen und Vertreter der Einsetzungsminderheit bzw. des geschützten Fünftels der Ausschussmitglieder.

Ein Beschluss der Ausschussmehrheit, mit dem ein Beweisantrag der Einsetzungsminderheit oder eines Fünftels der Ausschussmitglieder abgelehnt wird, verletzt hingegen grundsätzlich das Recht der Einsetzungsminderheit oder des geschützten Fünftels der Ausschussmitglieder aus Artikel 48 Abs. 2 VvB und § 16 Abs. 2 UntAG, wenn die beantragte Beweiserhebung im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegt.

Frage 2 b) betrifft den Schutz der zu vernehmenden Zeugen. Mithin handelt es sich um die Art und Weise der Zeugenvernehmung und daher um eine Verfahrensfrage. Verfahrensfragen entscheidet der Untersuchungsausschuss grundsätzlich mit seiner (einfachen) Mehrheit. Einvernehmen ist nicht erforderlich, ebenso wenig die Zustimmung der Vertreter der Einsetzungsminderheit bzw. des geschützten Fünftels der Ausschussmitglieder.

Frage 2 c) betrifft die Zulässigkeit von Fragestellungen im Einsetzungsantrag, mithin den Untersuchungsgegenstand. Der Untersuchungsgegenstand kann nicht vom Untersuchungsausschuss, sondern nur vom Plenum des Abgeordnetenhauses und nur unter den Voraussetzungen des § 2 UntAG geändert werden. So kann das Abgeordnetenhaus, wenn es den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig hält, mit (einfacher) Mehrheit den Untersuchungsgegenstand auf diejenigen Teile beschränken, die es nicht für verfassungswidrig hält (§ 2 Abs. 1 Satz 4 UntAG).

Die Fragen 3 a) bis d) betreffen die Beweiserhebung durch einen Unterausschuss zur Beweisaufnahme (§ 16 Abs. 4 UntAG), insbesondere die Auswahl der zu erhebenden Beweise sowie die Besetzung des Unterausschusses. Es handelt sich dabei um Verfahrensfragen, die grundsätzlich vom Untersuchungsausschuss mit seiner (einfachen) Mehrheit entschieden werden. Hinsichtlich der Besetzung des Unterausschusses ist jedoch die gesetzliche Vorgabe aus § 16 Abs. 4 Satz 2 UntAG zu beachten.

Die Fragen 3 e) bis f) sind ebenfalls einem Mehrheitsbeschluss zugänglich, sofern im Ausschuss kein Einvernehmen erzielt wird.

#### Zu Frage 5

*Inwieweit sind die Fragen B 6 und B 7 zulässig hinsichtlich der Bewertung, ob es zu „strafbaren“ Handlungen kam, durch eine andere Stelle als eine verfahrensleitende Staatsanwaltschaft, und ergibt sich ggf. die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Fragestellungen?*

Die im Einsetzungsantrag aufgeworfenen Fragen B 6 und B 7 sind insgesamt als zulässig anzusehen, da sie nicht in die Entscheidungskompetenzen der Staatsanwaltschaft oder der Justiz eingreifen, sondern sich lediglich auf den Sachstand beziehen.

Zu Frage 6 a)

*Ergeben sich für die Frage D2 abstrakt-generell Einschränkungen hinsichtlich der zeitlichen Zulässigkeit der Fragestellungen, so hier ggf. Arbeits-/Dienstverhältnisse berührt wären, die vor dem Untersuchungszeitraum liegen?*

und

Frage 6 b)

*Ergeben sich hierfür ggf. weitere Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit, wenn durch diese Fragestellungen Personaleinzelangelegenheiten berührt sein sollten?*

Auch Fragen, die einen Zeitraum vor dem Untersuchungszeitraum betreffen, sind verfassungsrechtlich zulässig, jedenfalls sofern ein Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand nicht ausgeschlossen erscheint. Bei der – zulässigen – Beweiserhebung kann berücksichtigt werden, dass ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis einer bestimmten Person in Rede steht.

Zu Frage 7 a)

*Inwieweit ergeben sich, angesichts der Tatsache, dass im Stiftungsrat der im Einsetzungsantrag gegenständlichen Stiftung auch Vertreter\*innen des Bundes vertreten sind, die Kontrollkompetenz des Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses berührt ist, Besonderheiten in der Beweiserhebung?*

und

Frage 7 b)

*Inwieweit – und ggf. in welchen Einzelfragen – könnte eine Anpassung des Einsetzungsantrages notwendig sein angesichts der Tatsache, dass es sich bei der im Einsetzungsantrag gegenständlichen Stiftung um eine gemeinsam finanzierte Einrichtung des Landes Berlin und des Bundes handelt und der Stiftungsrat abstrakt-generell Entscheidungen herbeiführt, bei denen grundsätzlich Vertreter\*innen des Bundes und des Landes Berlin stimmberechtigt sind? Muss der Verschränkung von Bund und Land Berlin notwendigerweise im Einsetzungsantrag Rechnung getragen werden und wenn ja, ist eine entsprechende Änderung im vorliegenden Fall zulässig und/oder geboten? Wenn ja, in welchen Einzelfragen?*

Bei der „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ handelt es sich um eine Stiftung öffentlichen Rechts des Landes Berlin. Als Landeseinrichtung unterliegt sie der Aufsicht der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung und ist daher der Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses grundsätzlich in vollem Umfang zugänglich.

Weder die Mitgliedschaft einer Vertreterin/eines Vertreters des Bundes im Stiftungsrat noch die gemeinsame Finanzierung der Stiftung durch den Bund und das Land Berlin führt zu einer Einschränkung der Rechte des Abgeordnetenhauses bei der Formulierung des Einsetzungsbeschlusses bzw. der Beweiserhebungsrechte des parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Zu Frage 8

*Bestehen ansonsten zu einzelnen Fragen oder Fragekomplexen Bedenken hinsichtlich der hinreichenden zeitlichen und/oder sachlichen Bestimmtheit?*

Zu einzelnen Fragen oder Fragekomplexen des Einsetzungsantrags bestehen ansonsten hinsichtlich der zeitlichen oder sachlichen Bestimmtheit keine Bedenken.

\*\*\*